

Übereinkommen
über die Überlassung von Liegenschaften
an internationale militärische Hauptquartiere der NATO
in der Bundesrepublik Deutschland
durch die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika

Bonn, 7. Februar 1969

Inkrafttreten: 21. Dezember 1969 nach seinem Artikel 8 Absatz 2:

„Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bundesrepublik Deutschland und mindestens ein anderer Unterzeichnerstaat ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland. Für den dritten Unterzeichnerstaat tritt das Übereinkommen dreißig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft (*Anmerkung: gemäß Artikel 1 c) bedeutet 'Protokoll' das am 28. August 1952 in Paris unterzeichnete Protokoll über die Rechtsstellung des auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen Hauptquartiers*)

Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1969 II S. 1997, 2044

Stand: 9. September 2011

Vertragsparteien	Unterzeichnung	in Kraft seit
Deutschland	05.02.1969	21.12.1969
Vereinigtes Königreich	05.02.1969	21.12.1969
Vereinigte Staaten	05.02.1969	21.12.1969